

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2014.00008

vom 13. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2014.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2014.00008 du 13 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2014.00008 del 13 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

0'000.-- für die Folgen der Straftat vom 13. Mai 2013 (Urk. 6/1). Mit (un begründeter) Verfügung vom 16. Mai 2014 (Urk.

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Da vorliegend Ansprüche für eine am 13. Mai 2013 verübte Straftat im Streit stehen, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (vgl. Art. 48 OHG).

E. 1.3

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist

(Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten haben (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Dem Opfer werden gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG dessen Ehegatte oder Ehegattin, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige), gleichgestellt.

E. 1.4

Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt, wo bei Art. 47 und Art. 49 des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar sind.

Bei der Bemessung der Genugtuung ist daher in erster Linie die Schwere der Beeinträchtigung zu gewichten. Unter Beeinträchtigung ist dabei, wie im Zivilrecht,

die Verletzung der persönlichen Verhältnisse, beziehungsweise das konkrete Ausmass des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte zu verstehen (Peter Gomm, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 23 OHG N 5). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit der geschädigten Person sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend sie in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in ihrer konkreten Lebensführung

beeinträchtigt wird. Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern ab (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person.

E. 1.5

Eine Genugtuung setzt kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraus. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung (BGE 125 III 70 E. 3c; 110 II 163 E. 2c; Roland Brehm, Berner Kommentar zum OR, Bern 1998, N. 28 und N 161 zu Art. 47 OR). Verlangt wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie bei spielsweise Invalidität oder dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs (BGE 121 II 369 E. 3c/ bb ; Brehm, a.a.O., N. 165 zu Art. 47). Ist die Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit (Brehm, a.a.O., N. 163, N 166 f. zu Art. 47). Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint (Brehm, a.a.O., N. 29 zu Art. 47). Beträchtliche psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt werden, so posttraumatische Stresszustände, die zu dauerhaften Veränderungen der Persönlichkeit führen. Es muss jedoch

eine

erhebliche

Störung

des

psychischen

Gleichgewichts

vorliegen (Brehm, a.a.O., N. 171 ff. zu Art. 47; Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b/ aa).

E. 1.6

Die Leistungen gemäss Art. 22 OHG unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen. Die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze bei der Beurteilung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Genugtuung sind gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG, 2. Halbsatz, sowie gemäss der Rechtsprechung (BGE 125 II 169 E. 2b; 123 II 216 E. 3b/ dd ; 121 II 369 E. 3c/ aa) im Bereich der Opferhilfe sinngemäss heranzuziehen. Insbesondere wird die Genugtuung im Opferhilferecht, gleich wie im Zivilrecht, nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen (Art. 23 Abs. 1 OHG). Die Einnahmen des Opfers spielen dabei keine Rolle (Art. 6 Abs. 3 OHG), da die Genugtuung im Opferhilferecht den gleichen Zweck wie im Zivilrecht, das heisst den Ausgleich von physischem oder seelischem Schmerz verfolgt (Charlotte Schoder, Opferhilfeleistungen im Lichte des revidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom

23. März 2007, AJP 2008 S. 1483-1497, S. 1494). Insbesondere gewährt die Opferhilfe nicht weitergehende Ansprüche, als das Opfer zivilrechtlich gegen den Täter geltend machen könnte (BGE 121 II 369 E.

5a).

Die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung kann in zwei Phasen erfolgen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, individuelle Lebenssituation des oder der Geschädigten, Selbstverschulden) erhöhend oder reduzierend berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 125 II 173 E. 2b, 556 E. 2a), weshalb im Unterschied zum Haftpflichtrecht die subjektiven, täterbezogenen Merkmale nicht berücksichtigt

werden. Bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung gemäss Art. 23 OHG darf daher weder die Art der Straftat noch das Verschulden des Täters oder der Täterin eine Rolle spielen (BB1 2005 7224).

E. 1.7

), indes die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG und den Bemessungsrahmen des Bundesrates für die einzelnen Bereiche zu berücksichtigen. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag von Fr. 70'000.-- rund 60 % der im Haftpflichtrecht zugesprochenen Höchstsummen der Genugtuung entspricht, erscheint eine Herabsetzung des Basisbetrages von Fr. 4'000.-- um 40 % als gerechtfertigt. Zudem ist der Genugtuungsanspruch des Beschwerdeführers zusätzlich wegen Mitverschuldens um 20 % zu reduzieren (vorstehend E. 6.2). So bemessen resultierte eine Genugtuung im Betrag von Fr. 1'920.-- (Fr. 4'000.-- x 0.6 x 0.8). 8.3

Unter diesen Umständen ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2014 (Urk. 2) die opferhilferechtliche Genugtuung des Beschwerdeführers für die Folgen der Straftat vom 13. Mai 2013 mit Fr. 2'000.-- bemass.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt:

E. 1.8

Kriterien, die den Genugtuungsanspruch erhöhen, aber auch reduzieren, ist eben falls angemessen Rechnung tragen. Zu gewichten sind als wichtigste Kriterien insbesondere die Leidenszeit, Dauerschmerzen, Komplikationen im Heilverlauf, besondere Auswirkungen auf Beruf, Freizeit und Familienleben, ästhetische Schäden, Pflegebedürftigkeit und Drittabhängigkeit bei besonders schwerer Invalidität und bei Angehörigen der Grad der Verwandtschaft und die Nähe der Beziehung zum Opfer. Sodann können das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthaltes, die Schmerzhaftigkeit einer Operation, bleibende und entstellende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und private Leben, die Intensität und die Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, Auswirkungen der Tatwiederholung und die fehlende Ermittlung oder Verurteilung der Täterschaft eine Rolle spielen. Des Weiteren können unter anderem auch längerdauernde Angsterlebnisse, wie sie beispielsweise bei Freiheitsberaubungen, Entführungen und Straftaten gegen die sexuelle Integrität vorkommen können, genugtuungserhöhend

berücksichtigt werden (Peter Gomm , a.a.O., Art. 23 OHG N 6).

E. 1.9

Gemäss der Botschaft des Bundesrates (BBl 2005 7165) ist bei der Bemessung der Genugtuung den Höchstbeträgen von Art. 23 Abs. 2 OHG insofern Rechnung zu tragen, als dass die Höchstbeträge für die schwersten Verletzungen vorbehalten sind. Angesichts der Höchstbeträge ist der Spielraum bei der Bemessung der Genugtuung im Opferhilferecht deutlich geringer als im Privatrecht (BBl 2005 7226). Um Opfer mit ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen sowie in Nachachtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit muss die Plafonierung daher zwangsläufig zu einer allgemeinen

Senkung sämtlicher Genugtuungsbeträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht führen (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S. 5; www.bj.admin.ch). Dies hat zur Folge, dass die Genugtuung

nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig ist. Die im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Insgesamt sollten die zugesprochenen Genugtuungssummen im Opferhilferecht klar tiefer ausfallen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge. In Anbetracht eines Medians der zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen im Jahre 2004 von Fr. 5'000.-- sollte der Median der opferhilferechtlichen Genugtuungen gemäss der Botschaft des Bundesrates bei ungefähr Fr. 3'000.-- zu liegen kommen (BBl 2005 7226).

E. 1.10

Die Beträge an der Obergrenze der Höchstbeträge sind gemäss der Botschaft des Bundesrates den am schwersten betroffenen Personen vorbehalten, was in der Regel auf zu 100 % Invalide zutreffen. Ausgehend von diesen Überlegungen ging der Bundesrat davon aus, dass sich die Genugtuungssummen für Opfer, die in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden, in folgenden Bandbreiten zu bewegen haben (BBl 2005 7227): - Fr. 55'000.-- bis Fr. 70'000.-- für sehr starke Beeinträchtigungen der Bewegbarkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Tetraplegie) - Fr. 40'000.-- bis Fr. 55'000.-- für starke Beeinträchtigungen der Bewegbarkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs) - Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.-- für Beeinträchtigungen der Bewegbarkeit, Verlust einer wichtigen Funktion oder eines wichtigen Organs (beispielsweise Hemiplegie, Verlust eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust der Genitalien oder der Fortpflanzungsfähigkeit, schwere Entstellung) - bis zu Fr. 20'000.-- für weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen (beispielsweise Verlust der Nase, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinns)

E. 1.11

Aus Präjudizien lassen sich durch Vergleich Anhaltspunkte für die

Beurteilung der angemessenen Genugtuungssumme gewinnen (BGE 112 II 131 E. 2; Brehm, a.a.O., N 63 zu Art. 47 OR; Urteil des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1 f.), wobei die Höchstgrenzen

nach
Art. 23 Abs . 2 OHG und der
Be messungsrahmen
des
Bundesrates
für die einzelnen
Bereiche
zu
berücksichtigen
sind (Peter Gomm , a.a.O ., Art. 23 OHG N 7).

E. 1.12

Im Gegensatz
zur
Rechtslage bei Geltung
des bis 31. Dezember 2008 in Kraft gestandenen
Opferhilfegesetzes
vom 4. Oktober 1991 (aOHG) bestimmt Art. 28 OHG, dass
für die Entschädigung und die Genugtuung
keine
Zinsen
geschuldet
werden . 2. 2.1

Im Folgenden sind vorerst die für den Anspruch auf eine Genugtuung massge benden Akten
zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu prüfen. 2.2

Die Ärzte der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Z.____ diagnostizierten
mit Operationsbericht vom 15. Mai 2013 (Urk. 14/15 S. 4) eine dislozierte
Orbitabodenfraktur rechts und er wähten, dass bei einer deutlichen Dislokation des
Orbitainhalts

nach kaudal die Indikation zur offenen Reposition und Osteosynthese gegeben gewesen sei,
weshalb beim Beschwerdeführer gleichentags eine Orbitabodenrevision rechts mit Einlage
von Titanmesh durchgeführt worden sei.

Im Operationsbericht vom 17. Mai 2013 (Urk. 14/15 S. 2) führten die Ärzte der Klinik für
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Z.____ aus, dass gleichentags im Rahmen einer
Orbitarevision rechts eine falsch liegende Titanmesh entfernt worden sei, und dass eine
erneute Schienung mittels einer PDS-Folie durchge führt worden sei.

Im Austrittsbericht vom 21. Mai 2013 (Urk. 14/11 S. 2-3) erwähnten die Ärzte der Klinik
für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des Z.____ , dass der Be schwerdeführer vom 14.

bis 21. Mai 2013 hospitalisiert gewesen und in gutem Allgemeinzustand nach Hause entlassen worden sei. Es sei eine ambulante Durchführung einer Sehschule angezeigt. 2.3

Die Ärzte der Augenklinik des Z.____ stellten in ihrem Bericht vom 17. Juli 2013 (Urk. 6/1/11/3) in Bezug auf das rechte Auge des Beschwerdeführers die folgenden Diagnosen: - Status nach Blow-out Fraktur am 13. Mai 2013 mit Doppelbildern und Hypästhesie - Status nach Orbitabodenexploration und Schienung mit Titanmesh am 15. Mai 2013 - Status nach Revisionsentfernung der Titanmesh und Schienung mittels PDS-Folie am 17. Mai 2013 - Zustand nach persistierenden Doppelbildern und Motilitätseinschränkung - Status nach Contusio

bulbi - traumatisches Netzhaut (NH) - Foramen (Netzhautloch) - Netzhautdegenerationsareale

Die Ärzte erwähnten, dass in Bezug auf den kleinen, traumatisch bedingten Netzhauriss eine Laserbehandlung gegenwärtig nicht indiziert sei. Da sich die Diplopie zurückgebildet und eine regredierende Senkungseinschränkung festgestellt worden sei, sei auf eine erneute Revision verzichtet worden.

Im Bericht vom 14. August 2013 (Urk. 6/1/11/4) führten die Ärzte der Augenklinik des Z.____

aus, dass der Beschwerdeführer Doppelbilder nur noch bei extremem Abblick sowie beim Blick nach rechts unten angegeben habe. Sodann sei ein deutlicher Rückgang der Motilitätseinschränkung des rechten Auges festgestellt worden, weshalb die Behandlung abgeschlossen worden sei.

Mit Bericht vom 26. Dezember 2013 (Urk. 14/23 S. 1-2) erwähnten die Ärzte der Augenklinik des Z.____, dass anlässlich der Abschlussuntersuchung vom 14. August 2013 eine deutliche Regredienz der ursprünglichen Motilitätseinschränkung festgestellt worden sei, und dass Doppelbilder nur noch bei extremem Abblick sowie beim Blick nach unten angegeben worden seien. Zusätzlich hätten die initialen Untersuchungen einen kleinen, wahrscheinlich traumatisch bedingten Netzhauriss ergeben, welcher regelmässig in der Netzhautsprechstunde

nachkontrolliert worden sei. Es habe sich ein komplikationsloses Verharben des Befundes ohne Hinweise auf eine Netzhautablösung gezeigt, weshalb auf eine Laserbehandlung verzichtet worden sei. In sechs Monaten sei eine Verlaufskontrolle des Netzhautbefundes geplant.

Im Bericht der Netzhaut-Sprechstunde vom 2. Juni 2014 (Urk. 14/31 S. 1 2) stellten die Ärzte der Augenklinik des Z.____ ein stabiles und asymptomatisches peripheres Netzhaut-Foramen fest. 2.4

Dr. med. A.____, Fachärztin für Ophthalmologie und Ophthalmochirurgie, erwähnte in ihrer auf Grund der Akten verfassten Stellungnahme vom 4. Dezember 2014 (Urk. 14/36), dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Bereich seines rechten Auges gegenwärtig stabil sei, dass jedoch jederzeit Rezidive auftreten könnten. Bei einem guten Visus von 1.0 und fehlenden Doppelbildern im Gebrauchsgesichtsfeld beziehungsweise nur bei Extremstellung sei von der Unfallversicherung kein Integritätsschaden geschuldet. 3.

Den obenerwähnten Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Straftat vom 13. Mai 2013 eine dislozierte Orbitabodenfraktur rechts beziehungsweise eine

Blow-Out Fraktur rechts mit konsekutiven Doppel bildern und Motilitätseinschränkung sowie Hypästhesie, eine Contusio

bulbi und ein traumatisches Netz hautforamen

zuzog, und dass die

Orbitabodenfraktur am 15. und 17. Mai 2013 chirurgisch behandelt wurde (vorstehend E. 2.2). In folgedessen war der Beschwerdeführer gemäss dem Unfallschein (Urk. 14/17) vom 13. bis

E. 6

/8) sprach die Kantonale Opferhilfestelle dem Geschädigten für die Straftat vom 13. Mai 2013 eine Genugtuung im Betrag von Fr. 2'000.-- zu (Dispositiv Ziffer I). Am 20. Mai 2014 verlangte der Geschädigte eine Begründung der Verfügung (Urk. 6/10), worauf die Kantonale Opferhilfestelle eine begründete Verfügung (Urk. 6/12 = Urk. 2) erliess. 2.

Gegen die (begründete) Verfügung vom 16. Mai 2014 (Urk. 2) erhob der Geschädigte am 29. Juni 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es seien deren Dispositiv - Ziffern I und II aufzuheben und es sei ihm eine Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- zuzusprechen.

Mit Eingabe vom

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft Y.____ hat im Strafbefehl vom 25. März 2014 erwogen, dass sich der Täter der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht habe, indem er am 13. Mai 2013 im Rahmen einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer diesen mehrfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe. Damit habe er die Verletzungen, welche sich der Beschwerdeführer im Bereich seines rechten Auges zugezogen habe, zumindest in Kauf genommen (Urk. 6/1/17 S. 2).

Den polizeilichen Einvernahmen des Täters (Urk. 6/1/4) und des Beschwerdeführers (Urk. 6/1/5) ist zu entnehmen, dass der Täter den Beschwerdeführer in dem von ihnen gemeinsam besuchten Schulhaus angesprochen und um Aussprache in einem ausserhalb des Schulhauses gelegenen Hinterhof ersucht hat. In der Folge begannen der Täter und der Beschwerdeführer nach einer vorerst verbal geführten Auseinandersetzung sich gegenseitig zu schubsen. Während der nachfolgenden tätlichen Auseinandersetzung versuchten der Täter und der Beschwerdeführer, den jeweils Anderen in den „Schwitzkasten“ zu nehmen und auf den Boden zu werfen. Es steht auf Grund der Akten sodann fest, dass sich sowohl der Täter als auch der Beschwerdeführer gegenseitig Faustschläge versetzten.

E. 6.2

Eine Würdigung der gesamten Umstände des Tatgeschehens führt daher zum Ergebnis, dass es der Täter war, der mit dem Beschwerdeführer in Kontakt trat und diesen um eine Aussprache ersuchte, und dass der Beschwerdeführer den Täter nicht zur Straftat provozierte. Der Tatbeitrag des Beschwerdeführers ging indes im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Täter eindeutig über eine blosser Verteidigung hinaus. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung nicht lediglich zu verteidigen suchte, sondern aktiv den Täter zu bezwingen beziehungsweise zu überwältigen versuchte. Ein durchschnittlich sorgfältiger

Mensch in der Lage des Beschwerdeführers hätte sich indes anders verhalten und sich nicht in eine tätliche Auseinandersetzung mit dem Täter eingelassen. Insbesondere hätte er ein Schubsen beziehungsweise ein Zurückschubsen des Täters unterlassen und hätte bei den ersten Anzeichen, dass eine tätliche Auseinandersetzung drohte, die Flucht ergriffen. Unter diesen Umständen ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner davon ausging, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines leichten bis mittelschweren Selbstverschuldens zur Entstehung der Beeinträchtigung beigetragen hat, und den Genugtuungsanspruch wegen Mitverschuldens um 20 % reduzierte (Urk. 2 S. 6). 7. 7.1

Des Weiteren gilt es anhand von Präjudizien Anhaltspunkte für die

Beurteilung der Genugtuungssumme zu gewinnen. 7.2

In einem Fall aus dem Jahre 2011 haben zwei jugendliche Schläger zwei 18-jährige Gymnasiasten spitalreif geprügelt. Dabei erlitt eines der Opfer einen Bruch der Augenhöhle und es bestand die Gefahr der Erblindung bei Ablösung der Netzhaut. Das Bezirksgericht Zürich hat dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- zugesprochen (Hardy Lando It, Genugtuung bei Körperverletzung, in: Klaus Hütte/Hardy Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2, St. Gallen 2013, S. 288 Nr. 694). 7.3

In einem weiteren Fall aus dem Jahre 2012 prügelten zwei Täter auf einen Autofahrer ein und fügten ihm wuchtige Schläge und Fusstritte zu. Dabei erlitt das Opfer ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma, diverse Frakturen im Bereich des rechten Auges mit der Folge persistierender Doppelbilder und einen Rippenbruch. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach dem Opfer eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zu (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 276 Nr. 725). 7.4

In einem Fall aus dem Jahr 2011 wurde dem Opfer, welchem mehrerer gezielte Faustschläge ins Gesicht zugefügt wurde, und welches dabei multiple Verletzungen erlitt, eine Genugtuung von Fr. 1'000.-- zugesprochen (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 281 Nr. 76). 7.5

Das Bezirksgericht Bülach hat in einem Entscheid aus dem Jahre 2011 dem Opfer, welches von ihrem ehemaligen spitalreif geschlagen, mit der Faust ins Gesicht geschlagen und an den Haaren gerissen wurde, eine Genugtuung von Fr. 800.-- zugesprochen (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 285 Nr. 676). 7.6

In einem Entscheid aus dem Jahre 2010 wurde dem Opfer mit einem Rollbrett mit voller Wucht an den Kopf geschlagen. Dem Opfer, welches sich dabei eine schwere Schädel-Hirnverletzung mit Rissquetschwunde, mit Gehirnerschütterung, mit Fraktur der Schädelbasis, mit Fraktur der Stirnhöhlen hinterwand rechts, mit Orbitadachfraktur links und mit dislozierter Fraktur des seitlichen Orbitarahmens links zugezogen hatte, wurde eine Genugtuung von Fr.

8'000.-- zugesprochen (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2011 E. A; Hardy Landolt, a.a.O., S. 291 Nr. 529). 8. 8.1

Bei der Bemessung der Genugtuung gilt es vorliegend einerseits zu berücksichtigen, dass der Täter für die zum Nachteil des Beschwerdeführers begangene Straftat von der Staatsanwaltschaft Y. mit Strafbefehl vom 25. März 2014 (Urk. 6/1/17) der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und nicht der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde, und dass die Unfallversicherung dem Beschwerdeführer keine Integritätsentschädigung für die

Folgen der Straftat vom 13. Mai 2013 ausrichtete.

Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auf Grund der Straftat zweimal am Gesichtsschädel im Bereich seines rechten Auges operiert werden müssen, und dass er infolge der Straftat in der Zeit vom 13. Mai bis 13. August 2013 vollständig arbeitsunfähig gewesen war (vorstehend E. 3). Auf Grund der übereinstimmenden Beurteilungen durch die Ärzte der Augenklinik des Z.____

vom 14. August und vom 26. Dezember 2013 (vorstehend E. 2.3) und durch Dr. A.____ vom 4. Dezember 2014 ist (vorstehend E. 2.4) sodann davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 14. August 2013 über einen guten Visus von 1.0 verfügte, dass er nur noch bei Extremstellung unter Doppelbildern litt, beziehungsweise dass diese nur bei extremem Abblick

und beim Blick nach rechts unten

noch auftraten, dass er in seinem Gebrauchsgesichtsfeld

durch Doppelbilder nicht mehr beeinträchtigt wurde, dass sich die initial nach der Straftat bestehende Motilitätseinschränkung des rechten Auges sich deutlich zurückgebildet hatte, und dass das durch die Straftat verursachte Netzhautforamen komplikationslos verheilt war.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint vor dem Hintergrund der obenerwähnten, vergleichbaren zivilrechtlichen Präjudizien ein Basisbetrag für eine Genugtuungssumme im zivilrechtlichen Sinne von rund Fr. 4'000.-- als angemessen. 8.2

Bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung gilt es, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

E. 9

Juli 2014 (Urk. 5) beantragte die Kantonale Opferhilfe die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 5. August 2014 (Urk. 8) wurden die Akten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) betreffend den Unfall des Beschwerdeführers vom 13. Mai 2013 beigezogen (Urk. 11/1-26 und Urk. 14/1-37). Am 22. Januar 2015 verzichtete der Beschwerdeführer (Urk. 16) und am 27. Januar 2015 der Beschwerdegegner (Urk. 18) auf eine Stellungnahme dazu. Dies wurde den Parteien am 25. Februar 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 13

August 2013 im Umfang von 100 %
arbeitsunfähig. Am

E. 14

August 2013 wurde die unfallbedingte Behandlung an der Augenklinik des Z.____ abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt litt der Beschwerdeführer nur noch bei extremem Abblick sowie beim Blick nach rechts unten unter Doppelbildern und es wurde ein deutlicher Rückgang der Motilitätseinschränkung des rechten Auges festgestellt (vorstehend E. 2.3). Dr. A.____ ging deshalb davon aus, dass keine Integritätseinbusse resultiere (vorstehend E. 2.4). Infolgedessen hat die SUVA dem Beschwerdeführer denn auch keine Integritätsentschädigung ausgerichtet (Urk.

14/26). Des Weiteren leidet der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben infolge der Straftat weiterhin unter gewissen psychischen Beschwerden (Urk. 1 S. 4). Eine psychiatrische Behandlung war indes nicht erforderlich. 4. 4.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2014 (Urk. 2) davon aus, dass sich der Beschwerdeführer aktiv an einer wechselseitigen verbalen und tätlichen Auseinandersetzung mit dem Täter beteiligt habe. Obwohl die verbale Auseinandersetzung vom Täter provoziert worden sei, hätten sich der Täter und der Beschwerdeführer anschliessend gegenseitig geschubst und sie hätten gegenseitig mit den Fäusten aufeinander eingeschlagen. Aus diesem Grunde sei von einem aktiven Mitwirken des Beschwerdeführers an der zur Straftat führenden Auseinandersetzung mit dem Täter und damit von einem leichten bis mittelschweren Selbstverschulden des Beschwerdeführers auszugehen. Der Genugtuungsanspruch des Beschwerdeführers sei daher wegen Mitverschuldens um 20 % zu reduzieren (S.

6). 4.2

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass sein Verhalten anlässlich der Straftat vom 13. Mai 2013 eine Herabsetzung der Genugtuung wegen Mitverschuldens nicht rechtfertige. Denn er habe die Aggression des Täters weder provoziert noch sonst in einer ihm vorwerfbaren Art verschuldet. Vielmehr sei er stellt, dass der Täter ihn gezielt in der Schule aufgesucht und ihn unter einem Vorwand in einen Hinterhof gelockt habe mit dem Ziel, ihn tätlich anzugreifen. Zudem sei eine Reduktion der Genugtuung wegen Mitverschuldens selbst dann nicht angebracht, wenn ihm - wider Erwarten - eine geringe Mitschuld an der Auseinandersetzung mit dem Täter zuzubilligen wäre (Urk. 1 S. 5). 5. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten zur Entstehung oder Verschlimmerung der Folgen der Straftat vom 13. Mai 2013 beigetragen hat. 5.2

Die Entschädigung und die Genugtuung des Opfers können herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (Art. 27 Abs. 1 OHG). Dasselbe gilt für die Entschädigung und die Genugtuung der Angehörigen, wenn diese oder das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben (Art. 27 Abs. 2 OHG). 5.3

Gemäss dem Wortlaut von Art. 27 OHG kann jedes, somit selbst leichtes Mitverschulden des Opfers einen Herabsetzungsgrund bilden. Diese Regelung entspricht

grundsätzlich derjenigen des Haftpflichtrechts (vgl. Art. 44 OR; Charlotte Schoder, Opferhilfeleistungen im Lichte des revidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, in: AJP 2008 S. 1483-1497, S. 1495), weshalb bei der Prüfung der Massgeblichkeit des Verhaltens des Opfers im Sinne

von Art. 27 Abs. 1 OHG die Rechtsprechung zum Selbstverschulden im zivilen Haftpflichtrecht zu berücksichtigen ist (Peter Gomm, in: Peter Gomm/Dominik Zehntner, Hrsg., Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 27 OHG N 4). 5.4

Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Rechtslage bei Geltung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1999 (aOHG) die Frage, ob ein schweres Mitverschulden des Opfers, das den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem erlittenen Schaden nicht unterbrochen hat, zum Wegfall des opferhilferechtlichen Genugtuungsanspruches

oder bloss zu seiner Reduktion führen kann, offen gelassen (BGE 128 II 49 E. 4.3). Gemäss dem Bundesrat (Botschaft zur Totalrevision des OHG vom 9. November 2005; BBl 2005 7223) stellt Art. 27 OHG nicht das Verschulden des Opfers oder der Angehörigen in den Vordergrund, sondern ihr Verhalten, das zur Entstehung der Beeinträchtigung oder zur Verschlimmerung der Folgen beigetragen habe, wobei die Opferhilfebehörde strenger sein dürfe als ein Zivilgericht. Als Herabsetzungs- oder Ausschlussgrund könne etwa der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt habe, beispielsweise indem es einen besonders gefährlichen Sport ausübte oder dass es nicht alle angesichts der Umstände erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden rasch zu verringern (BBl 2005 7231 f.). 5.5

Bereits ein leichtes beziehungsweise untergeordnetes Mitverschulden kann zu einer Reduktion des Genugtuungsanspruchs führen (vgl. BGE 124 II 8 E. 5c). Dabei muss dem Opfer jedoch immerhin vorgehalten werden können, dass es die in seinem eigenen Interesse aufzuwendende Sorgfalt nicht beachtet, und dass es nicht genügend Sorgfalt und Umsicht zu seinem eigenen Schutz aufgewendet hat. Vorwerfbar ist dieses Verhalten nur, wenn das Opfer die Möglichkeit einer Schädigung voraussehen kann oder könnte und sein Verhalten dieser Voraussetzung nicht anpasst (Urteil des Bundesgerichts 4A_520/2007 vom 31. März 2008 E. 5.3 und 4C.225/2003 vom 24. Februar 2004, E. 5.1 mit Hinweisen). Das Selbstverschulden ist nach einem objektiven Massstab zu beurteilen (BGE 102 II 226 E. 3a). Das tatsächliche Verhalten des Geschädigten wird verglichen mit dem hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Lage des Geschädigten. In BGE 123 II 210 E. 3bb/ff wurde bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt, dass das Opfer an einer rechtswidrigen Demonstration teilgenommen hatte und deshalb wegen Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung verurteilt wurde, und dass diese Teilnahme kausal für die erlittenen Verletzungen war. In BGE 121 II 369 E. 4c wurde berücksichtigt, dass sich das Opfer regelmässig in der offenen Drogenszene aufhielt, und dass dieses Verhalten zwar nicht die hauptsächliche Ursache der Verletzungen darstellte, aber massgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.